

Merkblatt

Sonder- und Wegerechte

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Kreis Mettmann e.V.

Merkblatt Sonder- und Wegerechte

Stand 16.06.2020

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Kreis Mettmann e.V.

Gottfried-Wetzel-Straße 1

40822 Mettmann

www.kreis-mettmann.dlrg.de

I. Grundsätzliches

Unstrittig ist sicherlich, dass bei Einsätzen der Faktor Zeit eine wesentliche Rolle spielt. Deshalb ist es wichtig, dass die Einsatzstelle möglichst rasch und ohne verkehrsbedingte Verzögerungen erreicht wird. Der Gesetzgeber hat diese Notwendigkeit erkannt und uns im Einsatz Vorrechte im Straßenverkehr eingeräumt.

Hierbei handelt es sich einmal um die Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) (Sonderrecht nach § 35 StVO), zum anderen um das Verhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer, wenn von Fahrzeugen der DLRG blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet wird (Verhalten nach § 38 Absatz 1 Satz 2 StVO).

Nachfolgend werden die Begriffe Sonderrecht und Wegerecht erläutert.

II. Das Sonderrecht

Als Sonderrechte wird in Deutschland die Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) bezeichnet. Dieses Recht ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden und in § 35 StVO geregelt.

Anwendung von Sonderrechten

Sonderrechte befreien von Vorschriften der StVO, sofern dies zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben dringend geboten ist. Es hat eine Abwägung zu erfolgen.

Sie dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

In der Praxis kommt es häufig zu Übertretungen des Regelwerks:

- Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit
- Halten im Halteverbot
- Parken im Parkverbot
- Fahren bei Rotlicht
- Befahren der Gegenfahrbahn
- Befahren einer Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung

Sonderrechte führen jedoch nicht dazu, dass andere Verkehrsteilnehmer freie Bahn schaffen müssen. Diese Pflicht entsteht ausschließlich, wenn gleichzeitig das Wegerecht nach § 38 StVO durch blaues Blinklicht und Einsatzhorn in Anspruch genommen wird.

Sonderrechte sind für die Berechtigten aufgrund von hoheitlichen Aufgaben (§ 35 (1) und (1a)) sowie für Truppen des Nordatlantikpakts (NATO) nicht fahrzeuggebunden, sondern personengebunden.

D.h. ein Polizist kann in seiner dienstfreien Zeit einen Straftäter mit seinem privaten Pkw verfolgen.

DLRG-Einsatzkräfte dürfen nach der Alarmierung mit ihrem privaten Pkw keine Sonderrechte in Anspruch nehmen (da keine Hilfsorganisation unter Berechtigte aufgeführt. Eine evtl. Ausnahme stellt hier nur der Katastrophenfall dar, wenn die Einheit durch die dementsprechende Behörde des Landes alarmiert wird und diese das ausdrücklich freigibt).

III. Berechtigte

Sonderrechte aufgrund hoheitlicher Aufgaben

Folgende Organisationen sind von den Vorschriften der StVO befreit, wenn dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erforderlich ist:

- Bundeswehr
- Bundespolizei
- Feuerwehr
- Katastrophenschutz
- Polizei
- Zoll

Fahrzeuge des Rettungsdienstes

Fahrzeuge des Rettungsdienstes dürfen sich über die Regeln der StVO hinwegsetzen, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Hier ist folglich die Inanspruchnahme des Sonderrechts fahrzeuggebunden.

Übermäßige Straßennutzung und Verbände

Folgende Nutzungen bedürfen der Erlaubnis:

- Fahrt von mehr als 30 Fahrzeugen als Verband
- Jede übermäßige Straßennutzung außer die Benutzung mit Fahrzeugen mit eingeschränktem Sichtfeld

Diese Einschränkungen gelten nicht bei Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie in Fällen der Artikel

91 und 87a Abs. 4 des Grundgesetzes (Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines seiner Länder) sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall.

Blaues Blinklicht und Einsatzhorn

Entgegen weit verbreiteter Auffassung ist die Anwendung von Sonderrechten – im Gegensatz zur Anwendung des Wegerechts – in keiner Weise an die Benutzung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn gebunden.

IV. Das Wegerecht

Im deutschen Straßenverkehrsrecht ist das Wegerecht das Recht, von anderen Verkehrsteilnehmern „freie Bahn“ zu verlangen. Dies wird durch gemeinsame Verwendung von blauem Blinklicht und Folgetonhorn angezeigt. Der Wortlaut des entsprechenden Paragraphen der StVO lautet:

§ 38 StVO

Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an: „Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

Das Wegerecht ist also eine unmittelbare verkehrsrechtliche Anordnung, die Anspruch auf sofortige Befolgung hat (Verstoß kann als Verkehrsordnungswidrigkeit geahndet werden). Andererseits gilt für Wegerechtseinsätze dennoch die ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr (zwar nicht nach § 1 StVO, sondern nach § 35 Abs. 8 StVO), was jedoch einer Güterabwägung bedarf (Behinderungen und Belästigungen liegen immer vor, sind aber unschädlich, da der Einsatzgrund höherwertig ist).

Entgegen weitläufiger Meinung ist der Nutzer des Wegerechts für verursachte Schäden, welche durch die Inanspruchnahme des Wegerechts entstehen, voll verantwortlich.

Vom Wegerecht zu unterscheiden sind verkehrsrechtliche Sonderrechte, die Fahrzeugführern (ohne Sondersignale) die Überschreitung gewisser Regeln der StVO erlauben, aber keine Anordnung an andere Verkehrsteilnehmer darstellt.

Das Wegerecht kann unter o.g. Voraussetzungen von jedem mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn ausgestatteten Fahrzeug in Anspruch genommen werden. Dazu gehören Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Zolls, der Feldjäger, Unfallhilfsfahrzeuge (z.B. Eisenbahn, Verkehrsbetriebe), Fahrzeuge der Stadtwerke (Gas- und Elektrizitätswerke) und solche der Hilfsorganisationen.

V. Haftung

Bei Missbrauch der Sondersignale muss der Fahrzeugführer im Falle eines Unfalls mit einer hohen Haftungsquote rechnen. Bei einem Zusammenstoß zwischen einem Einsatzfahrzeug, das unter Missbrauch von Sondersignalen bei rotem Lichtsignal in eine Kreuzung einfuhr und einem anderen Fahrzeug, wurde eine Haftungsverteilung von 75:25 als gerechtfertigt angesehen (vgl. JURIS-R I, 1990).

An die Fahrer von Einsatzfahrzeugen werden erhöhte Anforderungen an ihre Sorgfaltspflicht gestellt. Gem. § 1 StVO müssen sie darauf bedacht nehmen, dass bei Einsatzfahrten keine anderen Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen. Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten und der damit verbundenen Abweichung von den allgemeinen Verkehrsvorschriften müssen sie bei ihrer Fahrweise berücksichtigen, dass sie in diesem Fall eine erhöhte Unfallgefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen.

Allgemein gilt:

In je weiterem Umfang sich der Fahrer des Einsatzfahrzeuges über die sonst geltenden Verkehrsvorschriften hinwegsetzt, desto größere Vorsicht muss er bei seiner Fahrweise walten lassen (vgl. JURIS-R II, 1990).

VI. Fehlverhalten und Gefahrenstellen

Im Folgenden sind die häufigsten Fehlverhaltensmuster der übrigen Verkehrsteilnehmer und des Einsatzpersonals sowie typische Gefahrenstellen und Unfallsituationen aufgeführt (Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen, 1995):

Gefahrenstellen

- Kreuzung in geschlossenen Ortschaften (51,2 % der Unfälle unter „Wegerechten“, davon 80 % rot an Ampeln für das Einsatzfahrzeug!)
- T-Mündung (15,4 % der Unfälle unter „Wegerechten“)

Unfallsituationen

- Zusammenstoß mit anderem Kfz, das einbiegt oder kreuzt (80 %)
- Zusammenstoß mit entgegenkommenden Kfz bei einem Überholvorgang (11,4 %)

Belastungsfaktoren des Einsatzpersonals

- abrupter Sprung von einer Ruhephase in eine Hochleistungsphase
- Fahren unter Zeitdruck
- geistige Auseinandersetzung mit dem bevorstehenden Ereignis

Fehlverhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer

- abruptes Bremsen
- Beschleunigen vor dem Einsatzfahrzeug
- zunächst Beschleunigen, dann plötzliches Bremsen

- Behinderung der „Gassenbildung“ durch ein oder mehrere Kfz
- keine Ausweichreaktion
- lange Reaktionsphase vom Erkennen des Einsatzfahrzeugs bis zur adäquaten Handlung

Fehlverhalten des Einsatzpersonals

- rechts überholen
- Fahren gegen die Fahrtrichtung
- Benutzung der kompletten Gegenfahrbahn für Überholvorgang
- Behinderung der „Gassenbildung“ durch falsche bzw. keine Richtungsanzeige
- Überfahren von rotem Lichtsignal ohne ausreichende Verminderung der Geschwindigkeit
- Missachtung der Vorfahrt ohne Verminderung der Geschwindigkeit

VII. Folgerungen

- Abwägen, ob Sondersignale wirklich nötig sind! (wenn rechtlich zulässig)
- Vor der Einsatzfahrt „innerlich sammeln“ und Ruhe bewahren!
- Auf der Einsatzfahrt immer mit dem Fehlverhalten der anderen Verkehrsteilnehmer rechnen und vorausschauend fahren!
- Übersicht verschaffen! Notfalls anhalten!
- Überhole nur an übersichtlichen Stellen!
- Geschwindigkeit den Verhältnissen anpassen! NICHT rasen!

DENKE IMMER DARAN!

Wegerechtfahrer sind 4x mehr gefährdet einen tödlichen Unfall zu erleiden!